

## Kletterordnung Kletterturm Evangelische Matthäus Kirchengemeinde Bad Kreuznach

1. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung eines oder mehrerer Punkte dieser Kletterordnung kann vom Personal ein Kletter-/ und Hausverbot ausgesprochen werden.
2. Mit der Nutzung der Anlage wird die Nutzungsordnung der Evangelischen Matthäus Kirchengemeinde Bad Kreuznach akzeptiert.
- 3. Rücksichtnahme auf andere Kletterer ist eine besondere Pflicht. Alles was andere Kletterer gefährden könnte ist zu unterlassen.**
4. Klettern ist wegen der größeren Unfallgefahr nur bei geeigneten Bedingungen möglich, Klettern ist nicht möglich bei Nässe, Regen, Schnee, oder Dunkelheit.
5. Bei Gewitter darf die Anlage nicht genutzt bzw. muss die Anlage verlassen werden.
6. Wir setzen den DAV Kletterschein Vorstieg zwingend als Könnens Nachweis voraus.
7. Alle Standplätze sind mit Kette und 2 Schraubkarabinern versehen. Diese sind beide zu nutzen, so dass nicht umgebaut werden muss.
8. Die Kletterwand hat neun Kletterrouten. Das Klettern, insbesondere der Vorstieg, ist in der dafür vorgesehenen Route nur erfahrenen Kletterern mit geeigneter Ausbildung gestattet.
9. Beim „Umbauen“ am Ende der Kletterroute liegt hohes Gefahrenpotential: wir empfehlen daher dringend eine Umbautechnik ohne sich ganz aus dem Seil auszubinden! Wird am Routenende umgebaut, ist zwingend der DAV Kletterschein Outdoor erforderlich bzw. das sichere Beherrschen des Verfahrens des Umbindens bei ständiger Redundanz!
10. Schulklassen und Gruppen dürfen nur in Lehrerbegleitung oder in Begleitung einer anderen Aufsichtsperson an der Anlage klettern.
11. Bei Personengruppen bis jeweils 10 Teilnehmern ist obligat eine geeignet qualifizierte Gruppenleitung anwesend. (Neun Teilnehmer, ein Gruppenleiter)
12. Alle verwendeten Sicherungsmaterialien müssen mit der CE-Norm gekennzeichnet sein.
13. Der Kletterer verpflichtet sich, jede Zwischensicherung einzuhängen. Beim anschließenden Nachstieg muss zusätzlich zum Top Rope die oberste Zwischensicherung eingehängt bleiben.
14. Die Klettergriffe dürfen nicht verändert werden. Ein Umschrauben der Kletterrouten obliegt allein dem Fachpersonal. Lose Griffe oder Tritte sind dem Personal unverzüglich zu melden.
15. Der Kletterer bindet sich in das Seil mittels einer geeigneten, anerkannten Einbindeknoten ein: Das Einbinden erfolgt direkt in den Klettergurt.
16. Ein Ausstieg aus der Route über das Top Rope hinaus ist nicht gestattet.
17. Es ist darauf zu achten, dass sich die Sicherungsseile nicht überkreuzen.
18. Der Seilpartner sichert aufmerksam von einer wandnahen Position aus.
19. Der Kletternde ist vorsichtig und in angemessener Geschwindigkeit abzulassen.

20. Ausbinden aus dem Kletterseil oder Solo-Begehungen (ohne Seil) sind verboten.
21. Das Kletterseil muss über eine ausreichende(!) Länge verfügen, da die Wandhöhe ca. 35 Meter beträgt.
22. Ab einer Höhe von 3,00 Metern darf an der Kletterwand nicht ohne Seil geklettert werden.
23. Bouldern ist unter bestimmten Bedingungen (Aufsicht, Rücksichtnahme, stoßdämpfender Untergrund, die max. Boulderhöhe beachtend) im Boulderbereich möglich
24. Geeignete Pads sollten beim Bouldern zusätzlich zum vorhandenen stoßdämpfenden Untergrund unter dem Boulderbereich liegen.
25. Im Boulderbereich darf maximal von zwei Personen gleichzeitig gebouldert werden, der Absprungbereich ist immer frei von Hindernissen (Personen!) zu halten.
26. Von den gesetzlichen Haftungsbestimmungen abgesehen, unternimmt der/die Benutzer/in der Wand sein Training auf eigene Gefahr und Haftung.. Für Personenschäden haftet die Evangelische Matthäus Kirchengemeinde Bad Kreuznach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Evangelische Matthäus Kirchengemeinde Bad Kreuznach bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers. Die Evangelische Matthäus Kirchengemeinde Bad Kreuznach haftet weder für Schäden an Dritten, die durch Besucher des Kletterturms verursacht wurden, noch für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise oder falsche Angaben verursacht wurden.
27. Nach dem Genuss von Alkohol, Rauschmitteln oder die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Medikamente ist das Klettern an der Anlage verboten.
28. Bei Verstößen gegen die oben genannten und allgemein gültigen Kletterregeln haften die Betreiber der Kletterwand für keinerlei Schaden.